OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401152/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. März 2026, GZ: BHGM/925070005326/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 mit „BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 142/2023" ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. März 2026, GZ: BHGM/925070005326/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 15 Stunden wegen einer Verwaltungsüber-tretung nach § 20 Abs. 2 iVm §§ 6, 8 und 7 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 3. Oktober 2024, 13:44 Uhr, mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der A1 in C__, Str.km 215,02, Abschnitt D__ – E__, Fahrtrichtung F__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es sei festgestellt worden, dass das Fahrzeuggerät für die Verrechnung im Nachhinein aufgrund des nicht mehr gültigen Zahlungsmittels gesperrt gewesen und dadurch die fahrleistungs-abhängige Maut nicht entrichtet worden sei.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorge-worfene Verwaltungsübertretung aufgrund der von der ASFINAG zur Verfügung gestellten Dokumentation, der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Mildernde oder erschwerende Gründe seien nicht festgestellt worden.

Mit Schreiben vom 15. März 2026 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass das Mautgerät nur optische Signale abgeben würde, wonach das Mautgerät technisch in Ordnung sei und z.B. auf das österreichische Mautsystem gewechselt habe. Informationen über die Nichtabbuchung der Maut würde er als Lenker des LKW nicht erhalten. Im LKW sei zur Tatzeit eine Multibox montiert gewesen, welche für die Mautentrichtung in mehreren Ländern verwendet werden könne. Für die richtigen Zahlungsmittel und Abbuchungen sei der Arbeitgeber des Beschwerdeführers und damit auch Eigentümer des LKWs verantwortlich. Der Fahrzeuglenker habe keinen Einfluss auf den Abbuchungsvorgang.

Mit Schreiben vom 30. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 15. März 2026 samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 1. Juli 2025 und in die Beschwerdeschrift. Zusätzlich wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedienungsanleitung der „G__" von der Homepage des L__ (www.bbb.de) beigeschafft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer benützte am 3. Oktober 2024 gegen 13:44 Uhr mit dem LKW mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) die mautpflichtige A1 in C__, Str.km 215,02, Abschnitt D__ – E__, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Beschwerdeführer benutzte eine zum österreichischen Mautsystem zugelassene G__. Dieses Gerät zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Verrechnung im Nachhinein war u.a. zur Tatzeit aufgrund des nicht (mehr) gültigen Zahlungsmittels gesperrt. Bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt zwischen 13:44 und 14:56 Uhr konnte die G__ vom österreichischen Mautsystem erfasst werden und ein Datenaustausch an insgesamt 31 Mautportalen stattfinden. Die geschuldete Maut an diesen Mautportalen konnte jedoch aufgrund der Sperre des Zahlungsmittels nicht abgebucht werden, was dem Beschwerdeführer als Lenker des LKW durch vier Piepssignale der G__ bei jeder Durchfahrt durch ein Mautportal angezeigt wurde. Eine Nachzahlung der Maut durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt.

Weitere Nichtabbuchungen der Maut finden sich bei nicht gegenständlichen Fahrten auch am 2. Oktober, 3. Oktober und 19. November 2024.

Die ASFINAG bot dem Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKW mit Schreiben vom 21. November 2024 (zum gegenständlichen Delikt) eine Ersatzmaut an. Eine Einzahlung dieses Ersatzmautangebotes innerhalb der gesetzlichen Frist ist nicht erfolgt.

Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer wird zur Strafbemessung von einem durchschnittlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Verwaltungsbehördliche Vormerkungen des Beschwerdeführers liegen im Verwaltungsakt nicht auf. Es ist deshalb von Unbescholtenheit auszugehen. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zur Tatzeit, zum Tatort und dem Ersatzmautangebot an den Zulassungsbesitzer gründen auf der ASFINAG-Anzeige und dem Akteninhalt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme und Einzelleistungsinformation vom 1. Juli 2025.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die „G__" (G__) keine akustischen Signale aussenden würde und ihm deshalb die Sperre des Mautgeräts bzw. die Nichtabbuchung der Maut nicht zur Kenntnis gelangt sei, wird eindeutig widerlegt durch die auf Seite 20 der Bedienungsanleitung für die „G__" angeführte Bestimmung, wonach bei der Durchfahrt eines Mautportals in Österreich (Mautdienst „N__") auf die kurzen Signaltöne zu achten ist und es sich um andere Signaltöne als für das Mautgebiet Deutschland handelt. So wird durch vier kurze Signaltöne die Sperre des Fahrzeuggerätes (OBU) in Österreich angezeigt und besteht in diesem Fall die Verpflichtung, innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine S__ aufzusuchen und nicht ordnungsgemäß entrichtete Mautabschnitte nachzuzahlen.
Weiters wird diese Behauptung des Beschwerdeführers auch durch die Bestimmungen von Punkt 2.12.3, Abschnitt C, der Mautordnung widerlegt, wonach die Signaltöne einer G__ entsprechend zu beachten sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen-

und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdienstanbieter gemäß Art. 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Art. 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Art. 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind gemäß § 7 Abs. 4 BStMG in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Die Lenker haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und – mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz – des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 7 ermöglichen. (§ 8 Abs. 2)

Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker sind in der Mautordnung zu treffen. (§ 8 Abs. 3)

In der Mautordnung in der zur Tatzeit geltenden Version 80, Teil C, ist u.a. Folgendes festgelegt:

„2 ZWEI-VERTRAGS-INTEROPERABILITÄT MIT DEUTSCHLAND (´N__`)

2.1 Allgemeines
Die H__ (nachfolgend auch ´I__`) einerseits und die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Maut Service GmbH, andererseits (nachfolgend auch ´ASFINAG`) stellen einen Dienst zur Verfügung, der die Kunden beider Mautsysteme in die Lage versetzt, unter Verwendung des deutschen Fahrzeuggeräts (nachfolgend ´G__`), Maut sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Republik Österreich zu entrichten (nachfolgend kurz ´Dienst N__`). Durch die Zurverfügungstellung des Dienstes N__ bleibt die Mauthoheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Republik Österreich unberührt.

Die Abrechnung der zu entrichtenden Mautentgelte verbleibt, soweit es die deutsche Maut betrifft, bei I__ bzw., soweit es die österreichische Maut betrifft, bei der ASFINAG (Zwei-Vertrags Interoperabilität).

2.2 Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes in Österreich Der Antragsteller muss über eine aktive Benutzerregistrierung bei I__ mit funktionsfähiger G__ verfügen. Dies bedeutet, dass die G__ vor bzw. spätestens bei Antragstellung bereits von einem der bestehenden P__ zur Verfügung gestellt und durch diesen ordnungsgemäß im Kraftfahrzeug nach den hierfür geltenden Vorschriften von I__ eingebaut wurde.
Die G__ kann in Österreich ausschließlich zur Mautentrichtung mit den im Anhang 2 ausgewiesenen Zahlungsmitteln im Post-Pay-Verfahren verwendet werden. Eine Mautentrichtung unter Verwendung der G__ im Pre-Pay-Verfahren ist nicht möglich. Es hat eine gesonderte ordnungsgemäße Registrierung durch die ASFINAG zu erfolgen (siehe hierzu Punkt 2.3). […]

2.3.1.1 Anmeldeverfahren
[…] Die Nutzung der G__ setzt voraus, dass der Kunde den Bedingungen von I__ zur ´OBU-Einbuchung in Österreich` zugestimmt hat. Die Zustimmung kann im R__ erteilt werden. Bei Nichterteilung der Zustimmung ist eine Nutzung der G__ nicht möglich. In diesem Fall muss eine österreichische GO-Box zur Mautentrichtung verwendet werden. […]

2.8 Bestimmungen zur G__
Alleiniger Ansprechpartner für die G__ ist die H__:
H__
Postfach bbb
J__
Deutschland
Der Einbau, der Austausch und die Rückgabe der G__ richten sich nach den jeweils geltenden Bedingungen von I__. Wird die G__ zur Mautentrichtung in Österreich verwendet, so hat der Kraftfahrzeuglenker sicherzustellen, dass die Montagevorschriften und Nutzungsvorschriften von I__ eingehalten werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Raum oberhalb des DSRC-Moduls sowie 190 mm zur Fahrer- und 70 mm zur Beifahrerseite freigehalten wird.
Sämtliche Ansprüche die G__ betreffend sind daher gegenüber I__ geltend zu machen, insbesondere Ansprüche auf Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Austauschleistungen. Diese Leistungen werden direkt von I__ bzw. einem Servicepartner von I__ erbracht.
Im Falle des Diebstahls, Verlust und Sperre gilt Punkt 5.7.3 des Teils B der Mautordnung sinngemäß, wobei in diesem Fall an die ASFINAG kein Kostenersatz zu leisten ist.
Generell gilt, dass aufgrund des fixen Einbaus der G__ im Kraftfahrzeug diese durch die ASFINAG oder den Kunden nicht entfernt werden kann. Wenn und soweit nach den Bestimmungen des Teils B der Mautordnung die Vorlage des Fahrzeuggerätes (insbesondere an den S__) erforderlich ist, ist im Falle der Verwendung der G__ die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer, das Kraftfahrzeugkennzeichen sowie der Zulassungsstaat bekanntzugeben.

Sowohl die ASFINAG als auch I__ sind berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die G__ zu sperren. Eine Sperre wird dann durchgeführt werden, wenn die G__ bestimmte technische Fehlerbilder (z.B. starke Anhäufung von Mautabbuchungslücken, unvollständige Transaktionsdaten etc.) aufweist. Im Falle einer Sperrung wird dies dem Fahrer mit vier akustischen Signaltönen angezeigt.

2.11 Nachentrichtung der Maut

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Mautentrichtung hat der Kunde die Maut in Entsprechung des Punkts 7 des Teils B der Mautordnung nachzuentrichten. Sowohl bei der Nachzahlung an einer S__, bei einem Mautaufsichtsorgan als auch im Falle der zentralen Nachzahlung ist die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer, das Kraftfahrzeugkennzeichen und der Zulassungsstaat bekanntzugeben.

Punkt 7 des Teils B der Mautordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Erhalt einer Mauttransaktionsauskunft an den S__ nicht möglich ist, da die G__ im Kraftfahrzeug fix eingebaut ist und daher an den S__ nicht vorgelegt werden kann.
Die Details zu den zugelassenen Zahlungsmitteln werden im Anhang 2 zur Mautordnung geregelt.

2.12 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

2.12.1 Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der G__ sowie Einstellung der Kategorie auf der G__

Die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der G__ sowie die Einstellung der Kategorie richtet sich nach den jeweils geltenden Bedienungsvorschriften von I__. Die G__ ist daher nach den Vorgaben von I__ einzubauen und funktionsfähig zu halten.
Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vor der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes auf der G__ entsprechend der ´Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung` von I__ einstellen. Für die Deklarierung der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig von der technisch zulässigen Gesamtmasse des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend. Die deklarierte Achsanzahl kann am Display der G__ abgelesen werden.

2.12.2 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der G__

Nach Aktivierung und Freischaltung hat der Kraftfahrzeuglenker vor jedem Fahrtantritt zu prüfen, ob die G__ funktionsfähig ist und eine Mautentrichtung in Österreich grundsätzlich möglich ist.
In diesem Zusammenhang wird auf das Dokument ´Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung` der I__ verwiesen.
Für den Fall, dass mit der G__ die Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann, ist der Kunde verpflichtet, eine österreichische GO-Box entsprechend der Mautordnung Teil B oder ein anderes in Österreich von der ASFINAG zugelassenes Fahrzeuggerät zu verwenden. Die österreichische GO-Box kann an jeder S__ bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kraftfahrzeuglenker insbesondere darauf zu

achten hat, dass er beim Umstieg auf die österreichische GO-Box auch seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 2.11 nachkommt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei Missachtung dieser Verpflichtungen (Umstieg, Nachentrichtung) der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden kann.

2.12.3 Signaltöne der G__
Die Kraftfahrzeuglenker haben während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der G__ zu achten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die nächstgelegene S__ aufzusuchen, wo eine österreichische GO-Box erhalten und einer Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 2.11 der Mautordnung Teil C nachgekommen werden kann.
Im Sinne des Punkts 8.2.4.3 der Mautordnung Teil B sind im Falle der Verwendung der G__ nachfolgende Signaltöne zu beachten, an die unterschiedliche Verhaltenspflichten anknüpfen:
• EIN kurzer Signalton (Beep)
Dieses Signal bedeutet, dass die Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achsanzahl) und der dem im Fahrzeuggerät hinterlegten Kennzeichen zugeordneten tarifrelevanten Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse) bestätigt wird.
• ZWEI kurze Signaltöne (Beep)
Auch bei Ertönen dieses zweimaligen Signaltons hat eine Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achsanzahl) und der dem im Fahrzeuggerät hinterlegten Kennzeichen zugeordneten tarifrelevanten Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse) stattgefunden. ZWEI kurze Signaltöne bedeuten die Aufforderung an den Kraftfahrzeuglenker, die nächstmögliche S__ aufzusuchen. Der Kunde wird direkt an der S__ über die weitere (von ihm einzuhaltende) Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt (z. B. Information, dass es notwendig ist, eine GO-Box zurückzugeben). Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtbeachten dieser Aufforderung die automatische Sperre des Fahrzeuggerätes für die Mautentrichtung in Österreich zur Folge haben kann.
• VIER kurze Signaltöne (Beep)
VIER kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (beispielsweise ertönen vier Signaltöne, wenn das Fahrzeuggerät gesperrt wurde oder eine fehlerhafte Transaktion vorliegt). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, gemäß Punkt 2.11 innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine S__ aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten.
• KEIN Signalton (Beep)
Kein Signalton bedeutet, dass keine Mautentrichtung stattgefunden hat (beispielsweise wenn keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers stattgefunden hat). Eine Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7 Teil B der Mautordnung entfällt nur dann, wenn sinngemäß die Voraussetzungen des Punkts 8.2.4.3.3 des Teils B der Mautordnung vorliegen. […]"

Auch ist der Bedienungsanleitung für die „G__" auf Seite 20 u.a. zu entnehmen, dass bei der Durchfahrt eines Mautportals in Österreich (Mautdienst „N__") auf die kurzen Signaltöne zu achten ist und es sich um andere Signaltöne als für das Mautgebiet Deutschland handelt. So wird durch vier kurze Signaltöne die Sperre des Fahrzeuggerätes (OBU) in Österreich angezeigt und besteht in diesem Fall die

Verpflichtung, innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine S__ aufzusuchen und nicht ordnungsgemäß entrichtete Mautabschnitte nachzuzahlen.

Gemäß Punkt 7.1, Abschnitt B, der Mautordnung besteht für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Punkt 5.7.2, die Verwendung einer falschen Kategorie oder einer falschen Tarifgruppe zurückzuführen ist.

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit seinen Lenkerverpflichtungen von Punkt 2.8 iVm Punkt 2.12.3 des Abschnitts C der Mautordnung nicht nachgekommen ist, da er die vier Piepsignale der G__ nicht beachtet hat, welche ihm die Sperre des Mautgerätes aufgrund eines nicht mehr gültigen Zahlungsmittels und damit die Nichtabbuchung der Maut bei jeder Durchfahrt eines Mautportals angezeigt hat. Eine Nachentrichtung der Maut iSv Punkt 7.1, Abschnitt B, der Mautordnung ist nicht erfolgt. Damit wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht (ordnungsgemäß) entrichtet weshalb der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.November 1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Aus den Bestimmungen der Mautordnung (und auch aus den Bedienungsanleitungen für die G__) ergibt sich eindeutig, dass die viermaligen akustischen Signale (Piepssignale) des Mautgerätes zu beachten und bei einer S__ eine Nachzahlung der geschuldeten Maut durchzuführen ist. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebenen Lenkerverpflichtungen einzuhalten. Falls der Beschwerdeführer in Unkenntnis der akustischen Signale der G__ gewesen sein sollte, ist er auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Lenkerverpflichtungen bei der Mautpflicht) ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18. Dezember 1997, 97/06/0224). Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine Strafe festgesetzt wurde, welche etwas über der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und der angenommenen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die verhängte Strafe, welche sich im untersten Bereich des Strafrahmens befindet, tat- und schuldangemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Strecke ohne Einhaltung der Lenkerpflichten bzw. die Nichtinformation über die Bedeutung der viermaligen Piepssignale des Mautgerätes ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 6. Februar 2025). Dementsprechend kann auch von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser

Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 70 Euro vorzuschreiben.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Lenkerpflichten von LKW-Lenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß